



Abteilung Fahrzeugtechnik

Schuljahr 2017/2018

Karosseriebauer

Ausbildungsberufe	Blockreihe	Unterstufe 1. Ausbildungsjahr	Mittelstufe 2. Ausbildungsjahr	Oberstufe 3. Ausbildungsjahr
Karosseriebauer	KB	KBU	KBM	KBO

Block für:	Woche:	Unterrichtszeiten:	
Oberstufe	36 – 39	04.09.2017 – 29.09.2017	
Unterstufe	40 – 42	02.10.2017 – 20.10.2017	Di. 03.10. Tag d. Deutschen Einheit
Mittelstufe	45 – 47	06.11.2017 – 24.11.2017	
Oberstufe	48 – 51	27.11.2017 – 22.12.2017	
Unterstufe	02 – 04	08.01.2018 – 26.01.2018	
Mittelstufe	05 – 08	29.01.2018 – 23.02.2018	Mo. 12.02. Rosenmontag, Di. 13.02. bew. Ferientag
Oberstufe	09 – 12	26.02.2018 – 23.03.2018	
Unterstufe	15 – 17	09.04.2018 – 27.04.2018	
Mittelstufe	18 – 20	30.04.2018 – 18.05.2018	Di. 01.05. Maifeiertag Do. 10.05. Chr. Himmelfahrt, Fr. 11.05. bew. Ferientag
Unterstufe	22 – 25	28.05.2018 – 22.06.2018	Do. 31.05. Fronleichnam, Fr. 01.06. bew. Ferientag
Mittelstufe	26 – 28	25.06.2018 – 13.07.2018	

Stand: 23.01.2017 (Aktualisierungen unter <http://www.ketteler-bk.de>)

Anmeldung über Schüler-Online:

Der Auszubildende meldet sich beim Berufskolleg online unter <http://www.schueleranmeldung.de/> an. Das benötigte Passwort wird von der zuletzt besuchten Schule oder, falls die Schule nicht an Schüler-Online teilnimmt, vom System nach Eingabe der persönlichen Daten vergeben. Die Anmeldung ist grundsätzlich auch durch den Ausbildungsbetrieb möglich. Sie erfolgt unter <http://www.schueleranmeldung.de/betriebe/>. Allerdings muss der Auszubildende spätestens zum Schulbeginn weitere persönliche Angaben beim Berufskolleg machen. Weitere Informationen zum Anmeldeverfahren finden Sie unter <http://anmeldung.ketteler-berufskolleg.de/>.

Aufgrund häufiger Nachfragen, Informationen zur Berufsschulpflicht:

Jugendliche, die vor der Vollendung des 21. Lebensjahres mit einer Berufsausbildung beginnen, sind bis zum Ende der Ausbildung berufsschulpflichtig, unabhängig davon ob sie die Berufsschulpflicht durch den Abschluss eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Sekundarstufe II erfüllt haben oder nicht! Wer nach dem Ende der Berufsschulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist berechtigt, die Berufsschule bis zum Ende der Ausbildung zu besuchen. Wer sich für den Besuch der Berufsschule entscheidet verpflichtet sich damit aber auch die Schule zu besuchen! (Schulgesetz § 38 und Berufsbildungsgesetz § 15)